

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 22.

Berlin, Dienstag, den 17. November 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 353.
- III. Handelsangelegenheiten:** Sonstige Angelegenheiten: Betr. Quellenjuchgesetz S. 354.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Betr. Gebühren für Unterjuchung von Dampfkesseln S. 357. Betr. Heizerkurse S. 357. — 2. Organisation des Handwerks: Betr. Aufsicht über die Zünfte S. 358. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Verwaltungskosten der Krankenkassen S. 358. Betr. Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung usw. von Quittungstarken S. 359.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Betr. gewerbliche Privatschulen S. 359.
- Beilage:** Statistische Mitteilungen über die der Handels- und Gewerbe-Verwaltung unterstellten Fachschulen usw. S. 361.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Fabrikbesitzer Julius Gebauer in Charlottenburg, dem Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler, Königlichen Hof-, Buch- und Steindruckereibesitzer Max Pasch in Berlin, dem kaufmännischen Direktor der „Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben“ Hugo Römhild in Breslau, dem Kalkwerkbefitzer Wilhelm Schäfer in Diez a. d. Lahn und dem Fabrikbesitzer Dr. Weil in Görlitz den Charakter als Kommerzienrat sowie

dem Kaufmann Julius Solty in Bischofsburg, Kreis Köffel, den Charakter als Kommissionsrat

zu verleihen.

Die Gewerbereferendare Caesar aus Görlitz, Rethfeld aus Minden, Eckey aus Berlin, Dr. Schürmann aus Bromberg, Gravemann aus Coblenz, Michels aus Herborn, Arkt aus Saarbrücken und Brehme aus Ratibor sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen in Hirschberg i. Schl.,

Posen, Königsberg i. Pr., Frankfurt a. O., Kiel, Trier, Neusalz a. O. und Bonn als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Den Charakter als „Professor“ haben erhalten die kommissarischen Baugewerkschuldirektoren Dr. Kewe in Cassel, Dr. Müller in Nienburg a. W. und Taubner in Hörter.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden: die Hilfslehrer Diplomingenieur Dr.-Ing. Arthur Linker an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel, Ingenieur Hans Volkmann an der höheren Maschinenbauschule in Aachen, Diplomingenieure Emil Lieberich und Karl Klein an den vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen.

Versezt sind:

der Fachschuloberlehrer Barthel von Siegen nach Essen an die Maschinenbauschule daselbst,
der Maschinenbauschullehrer Roggenkämpfer von Hagen i. W. nach Duisburg,
der Baugewerkschuloberlehrer Professor Peters in Aachen nach Magdeburg.

III. Handels-Angelegenheiten.

Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Quellschutzgesetz.

Ausführungsanweisung zum Quellschutzgesetz.

Zur Ausführung des Quellschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 105) wird folgendes bestimmt:

I. Zu §§ 1, 2.

1. Der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle ist an die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Minister zu richten und bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle gelegen ist, einzureichen.

2. Der Regierungspräsident hat die zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit erforderlichen Ermittlungen herbeizuführen und über deren Ergebnis den zuständigen Ministern zu Händen des Ministers der Medizinalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

3. Wird von dem Eigentümer einer Quelle, die nach Ansicht des Regierungspräsidenten als gemeinnützig anzusehen ist, der Antrag auf Feststellung der Gemeinnützigkeit nicht gestellt, so hat der Regierungspräsident in Erwägung zu ziehen, ob diese Feststellung im öffentlichen Interesse liegt und daher von Amts wegen zu treffen ist. Dies wird im allgemeinen nur dann zu geschehen haben, wenn es darauf ankommt, die Rechtsgrundlage für ein amtliches Eingreifen auf Grund der §§ 28, 29 des Gesetzes zu gewinnen. Dem Quelleneigentümer ist regelmäßig eine geraume Frist — mindestens 1 Jahr vom Inkrafttreten des Gesetzes ab — zur Überlegung darüber zu gewähren, ob die Feststellung der Gemeinnützigkeit in seinem eigenen Interesse liegt. In jedem Falle ist dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu einer eingehenden Darlegung seines Standpunktes zu bieten.

4. Ob und inwieweit der Regierungspräsident bereits in diesem Abschnitt des Verfahrens mit dem zuständigen Oberbergamt in Verbindung zu treten hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Jedenfalls hat der Regierungspräsident nach erfolgter Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Quelle oder nach Aufhebung einer solchen Anordnung das Oberbergamt hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

II. Zu §§ 3 bis 9.

1. Der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirks ist bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Quelle liegt, einzureichen.

2. Der dem Antrage beizufügende Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder konfessionierten Marscheider unter Anwendung eines Maßstabes von 1 : 25 000 angefertigt sein, wobei Meßtischblätter der Königlichen Landesaufnahme als Grundlage dienen können. Er muß die Lage der zu schützenden Quelle und die Grenzen des beantragten Schutzbezirktes genau erkennen lassen. Reicht für diesen Zweck der angegebene Maßstab nicht aus, so sind die Beschlußbehörden befugt, die Darstellung des Schutzbezirktes oder einzelner Teile des Bezirks in einem größeren Maßstabe sowie die Auftragung von Tagesgegenständen und der katastermäßigen Grundstücksgrenzen zu verlangen. Jedenfalls muß der Lageplan dem einzelnen Grundstückseigentümer die Möglichkeit bieten, zu erkennen, ob sein Grundstück ganz oder teilweise innerhalb des Schutzbezirktes gelegen ist.

3. Die Leitung des Feststellungsverfahrens liegt dem Regierungspräsidenten ob, doch hat dieser Maßnahmen von erheblicher Bedeutung nur im Einverständnis mit dem Oberbergamt zu treffen. Berichte an die vorgesezten Minister sind von beiden Behörden gemeinschaftlich zu erstatten.

4. Greift ein Schutzbezirk über die Grenzen der Verwaltungsbezirke der in erster Linie zuständigen Beschlußbehörden hinaus, so ist eine gemeinschaftliche Beschlußfassung der beteiligten Oberbergämter und Regierungspräsidenten erforderlich.

5. Da die Frage der Gestaltung des Schutzbezirktes im wesentlichen von geologischen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sein wird, so ist von den Beschlußbehörden in allen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß der gestellte Antrag einer sachkundigen geologischen Prüfung unterworfen wird. Selbstverständlich steht es den Beteiligten frei, ihrerseits geologische Gutachten zu beschaffen und zu den Akten zu überreichen oder auch Sach-

verständige zu dem Erörterungstermin zu stellen. Geschieht letzteres, so ist von den amtlichen Kommissaren den Sachverständigen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten eingehend darzulegen und zu begründen.

6. Soweit die von den Beteiligten beigebrachten geologischen Gutachten nicht ausreichen oder nicht überzeugen, ist von Amts wegen auf Ergänzung der geologischen Grundlagen der Entscheidung Bedacht zu nehmen. In manchen Fällen wird das beteiligte Oberbergamt in der Lage sein, zu den in Betracht kommenden geologischen Fragen auf Grund der fachmännischen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitglieder eine abschließende Stellung zu nehmen. Ist dies aber nicht der Fall oder macht die schwerwiegende Bedeutung der Sache eine besonders eingehende Prüfung der geologischen Verhältnisse erforderlich, so ist ein Gutachten der Königlichen Geologischen Landesanstalt in Berlin einzuholen.

7. In dem Feststellungsbeschuß sollen, soweit tunlich, die Arbeiten bestimmt werden, für welche es einer Genehmigung nicht bedarf (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes). Auf Anwendung dieser Vorschrift in möglichst weitgehendem Umfange ist besonderer Wert zu legen, weil auf diesem Wege einerseits die Beschränkung des Verfügungsrechts über das Grundeigentum auf das erforderliche Maß zurückgeführt, andererseits vermeidlichen Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer vorgebeugt werden kann. Selbstverständlich wird es in erster Linie Aufgabe der geologischen Gutachter sein, auch den Kreis der ohne Genehmigung zuzulassenden Arbeiten zu bestimmen. Sedenfalls aber ist auch dem Quelleneigentümer Gelegenheit zu geben, sich über den Umfang dieses Kreises zu äußern und auf seine Wünsche, soweit irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen.

8. Wird für gewisse Arbeiten eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist. Als zur Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde kann auch eine den Beschlußbehörden nachgeordnete Behörde, z. B. die Ortspolizeibehörde oder der Bergrevierbeamte bezeichnet werden.

9. Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, in Beziehung auf die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für verschiedene Teile des Schutzbezirks verschiedene Anordnungen zu treffen.

10. Die gemäß § 6 des Gesetzes nach vorläufiger Prüfung ohne weiteres Verfahren statthafte Zurückweisung des Antrags auf Feststellung eines Schutzbezirks, weil der Lageplan oder der darin bezeichnete Schutzbezirk unzureichend ist, hat erst zu erfolgen, nachdem sich die Beschlußbehörden mit dem Quelleneigentümer in Verbindung gesetzt und auf zweckentsprechende Vervollständigung oder Abänderung des Antrags hingewirkt haben.

11. Der Beschluß über den Antrag auf Feststellung eines Schutzbezirks ist stets mit einer Begründung zu versehen, welche die für die Entscheidung maßgebenden Erwägungen, insbesondere auch erkennen läßt, welche Beurteilung die etwa von den Beteiligten beigebrachten Gutachten gefunden haben.

III. Zu §§ 10 bis 14 und 18.

Für das Verfahren auf Grund der §§ 10 bis 14 und 18 des Gesetzes gelten die Bestimmungen unter II dieser Ausführungsanweisung mit den aus den Umständen sich ergebenden Abweichungen.

IV. Zu § 15.

Unter „baren Auslagen des Verfahrens“ sind nur solche Auslagen zu verstehen, die durch das Verfahren selbst unmittelbar notwendig geworden sind, z. B. Portokosten, Bekanntmachungskosten und Schreibgebühren, sowie die Gebühren der von Amts wegen zugezogenen Sachverständigen, soweit es sich nicht um Beamte handelt, die kraft ihres Amtes Gutachten abzugeben haben. Etwas Reisekosten sind nicht zu den baren Auslagen zu rechnen, ebensowenig Anwaltskosten der Parteien.

V. Zu § 16.

1. Die nach §§ 4, 8 bis 14 ergehenden Beschlüsse, durch welche das Grundeigentum beschränkt oder von einer Beschränkung befreit wird, sind in den Amtsblättern der Regierungen, in deren Verwaltungsbezirken der Schutzbezirk liegt, sowie in den einzelnen beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken in der für die Bekanntmachungen der Ortsvorstände üblichen Form zu veröffentlichen.

2. Beschlüsse des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten sind, soweit gegen sie die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung gegeben ist (§ 12 Abs. 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 des Gesetzes), erst nach dem Ablaufe der Beschwerdefrist und, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt ist, erst nach deren Erledigung zu veröffentlichen.

VI. Zu § 17.

1. Aus der Verfugung der Genehmigung zu einer nach § 3 oder § 10 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Arbeit entspringt eine Entschädigungsverpflichtung des Quelleneigentümers. Diesem ist daher Kenntnis von dem Genehmigungsgesuch und Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Das Einverständnis des Quelleneigentümers mit der Vornahme der Arbeit befreit indessen die Beschlußbehörden nicht von der eigenen Prüfung der Frage, ob dadurch die Ergiebigkeit oder die Zusammensetzung der Quelle schädlich beeinflusst werden kann. Geben hierüber die bereits bei Feststellung des Schutzbezirks erstatteten geologischen Gutachten keinen bestimmten Aufschluß, so muß eine erneute geologische Begutachtung stattfinden.

2. Der Beschluß, durch den die Genehmigung zu einer Arbeit endgültig ver sagt oder unter einer erschwerenden Bedingung erteilt wird, ist den im § 20 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen zuzustellen. Gegenstand der Zustellung ist, wenn die Entscheidung der Beschlußbehörden durch Ablauf der Beschwerdefrist oder durch Zurücknahme der Beschwerde unanfechtbar geworden ist, eine mit der Bescheinigung der Unanfechtbarkeit versehene Ausfertigung dieser Entscheidung. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung muß wegen der daran geknüpften Rechtsfolgen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 des Gesetzes) auch dann erfolgen, wenn die Entscheidung bereits nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zugestellt worden war.

VII. Zu §§ 4 Abs. 3, 27.

1. Ein gemeinsamer Schutzbezirk kann für benachbarte Quellen auch dann festgestellt werden, wenn diese Quellen verschiedenen Eigentümern gehören. Der Begriff der Nachbarschaft wird auch durch eine verhältnismäßig weite Entfernung nicht ausgeschlossen, wenn die Quellen denselben Einflüssen unterworfen sind.

2. Im übrigen setzt die Feststellung eines gemeinsamen Schutzbezirks zwar nicht voraus, daß von den beteiligten Quelleneigentümern ein gemeinsamer Schutzbezirk, aber doch, daß von jedem ein Schutzbezirk beantragt worden ist. Unterläßt ein Quelleneigentümer die Stellung eines solchen Antrags, so kann er auch nicht in einen gemeinsamen Schutzbezirk hineingezogen werden und kommt unter Umständen in die Lage, die Vorteile eines fremden Schutzbezirks genießen zu können, ohne an den entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen teilzunehmen. Ob in einem solchen Falle der Quelleneigentümer auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Stellung eines Antrags anzuhalten sein wird, muß der Prüfung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

3. Die durch § 27 begründete Mithaft mehrerer Quelleneigentümer kann, wenn sie lediglich im Wege der Privatverhandlungen oder im Zivilrechtswege verwirklicht werden soll, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es wird daher im Falle einer solchen gemeinsamen Haftung mehrerer Quelleneigentümer eine vornehmliche Aufgabe des Beamten, der nach § 24 Abs. 2 auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken hat, sein, auch auf eine möglichst einfache und zweckentsprechende Regelung des Verhältnisses zwischen den Quelleneigentümern untereinander hinzuwirken. Geeignetenfalls wird die Einziehung der anteiligen Zahlungen der Quelleneigentümer sowie auch die Verteilung unter die entschädigungsberechtigten Grundeigentümer von dem Landrat oder dem Gemeindevorstande zu übernehmen sein.

VIII. Zu §§ 28, 29.

1. Die Regierungspräsidenten haben ein Verzeichnis der gemeinnützigen Quellen ihres Verwaltungsbezirks zu führen und darauf zu achten, daß an diesen Quellen und an deren Fassung keine unbefugten Veränderungen vorgenommen werden, und daß die Unterhaltung und Benutzung dieser Quellen der Rücksicht auf die Erhaltung ihres Bestandes und ihres Mineralgehalts sowie dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege entspricht.

2. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des Gesetzes sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

3. Wird durch Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten für gewisse Arbeiten auf Grund des § 28 Abs. 2 eine Anzeige vorgeschrieben, so ist in dem Beschlusse anzugeben, wo die Anzeige zu erstatten ist.

4. Die Leitung des Verfahrens auf Grund der §§ 28, 29 liegt dem Regierungspräsidenten ob.

Die Mitwirkung des Oberbergamts regelt sich nach den Bestimmungen unter Ziffer II, 3 dieser Ausführungsanweisung.

Berlin, den 7. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.	Der Minister des Innern. von Moltke.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. von Arnim.	Der Minister der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal- Angelegenheiten. In Vertretung. Weber.
---	---	---	---

I 8642 M. f. S. — IIa 9502 M. d. S. — IB 1b 7049. II 13 496 M. f. S. — M. 9629 M. d. g. N.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln.

Berlin W. 66, den 6. November 1908.

Infolge der Einführung des besonderen Vordrucks für die Einnahme- und Ausgabeanweisungen über Dampfkesseluntersuchungen (vergl. Nr. 2 der mit unserem Erlasse vom 10. April d. Js. [S. 179] mitgeteilten Drucksachen) kommt die auf dem Vordrucke K. P. 3 der Dampfkesselgebührenordnung vom 9. März 1900 vorgesehene Kassenanweisung und Quittung künftig in Fortfall. Vorhandene Formulare können unter Streichung des entbehrlichen Vordrucks weiter benutzt werden.

Der Finanzminister. Im Auftrage. Foerster.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. Neumann	Der Minister des Innern. In Vertretung. Holtz.
--	--	--

18884 S. M. — III 8232 M. f. S. u. G. — IIb 5233 M. d. S.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr. Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. November 1908.

Es wird beabsichtigt, im Anschluß an die durch Erlaß vom 26. Mai d. J. (S. 225) veröffentlichten Kurse im letzten Vierteljahr dieses Rechnungsjahrs noch folgende staatliche Heizerkurse abhalten zu lassen.

Abteilung A.

(Weiter: Ingenieur Spitznas.)

In Dortmund	vom 4. Januar bis 18. Januar 1909,
- Limburg	= 25. = 9. Februar
- Trier	= 22. Februar = 8. März
= Frankfurt a. M.	= 19. März = 2. April

Abteilung B.

(Weiter: Ingenieur Heinrich.)

In Peine	vom 11. Januar bis	25. Januar 1909,
= Hannover	= 1. Februar =	15. Februar =
= Breslau	= 1. März =	15. März =
= Reichenbach	= 22. März =	5. April =

Ich ersuche die beteiligten Herren Regierungspräsidenten, das Erforderliche wegen der Bekanntgebung und weiteren Vorbereitung rechtzeitig zu veranlassen und mir spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kurses über die Zahl der gemeldeten Teilnehmer und die endgültig zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume usw. zu berichten.

Im Auftrage.

III. 8566.

Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten.

2. Organisation des Handwerks.

Betr. Aufsicht über die Innungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. November 1908.

In Handwerkerkreisen sind Klagen darüber erhoben worden, daß die Innungsaufsichtsbehörden der ihnen obliegenden Fürsorge für das Innungswesen nicht immer das gebührende Interesse entgegenbrächten. Auch darüber wird geklagt, daß es bei Ausübung des Aufsichtsrechts über die Innungen an der wünschenswerten Fühlung zwischen den Aufsichtsbehörden und den Handwerkskammern fehle.

Sollten derartige Klagen auch im dortigen Bezirke laut geworden sein und begründet erscheinen, so wollen Sie die Ihnen unterstellten Innungsaufsichtsbehörden veranlassen, daß sie sich, soweit dies nicht bereits der Fall ist, der ihnen auf dem Gebiete des Innungswesens übertragenen Aufgaben mit Wärme annehmen und dabei, soweit thunlich, auch den Wünschen und Anregungen der Handwerkskammern eine wohlwollende Berücksichtigung zuteil werden lassen.

IV 12 267.

Delbrück.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

3. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Verwaltungskosten der Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. August 1908.

Nach § 29 Abs. 2 RVO. dürfen zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen. Da die Aufnahme von Wohnungsenqueten, wie auch in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 13. April 1905 (S. 155) und des Kammergerichts vom 12. Dezember 1907 (Arb. Verf. 1908 S. 93) zum Ausdruck gebracht ist, nicht zu den Aufgaben der Krankenversicherung gehört, so können Aufwendungen für diese Zwecke als Verwaltungskosten nicht angesehen werden. Hiernach ersuche ich, den Magistrat in N. anzuweisen, dem Vorstände der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb usw. zu N. die Verwendung von Kassennitteln für die Zwecke der Wohnungsenquete bei Vermeidung von Ordnungsstrafe für die Zukunft zu unterjagen.

III. 5452.

Delbrück.

An den Herrn Oberpräsidenten in N.

b) Invalidenversicherung.

Betr. Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung usw. von Quittungskarten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. November 1908.

Ziffer VI der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M. Bl. f. d. i. B. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Äußerung zu ersuchen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ist der Vorstand der Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Äußerung binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu“.

Sie wollen diese Abänderung in einer der nächsten Nummern des Regierungsamtsblatts veröffentlichen und den unteren Verwaltungsbehörden je ein Exemplar der Anlage aushändigen.

In Vertretung.

Dr. Richter.

III 8573.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. gewerbliche Privatschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. Oktober 1908.

In einer mir kürzlich zugegangenen Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Unternehmer privater Handelsschulen sich in weitem Umfange mit der Stellenvermittlung für die Schüler und Schülerinnen ihrer Anstalten befassen. Im Anschluß an meinen Kundenerlaß vom 15. Februar d. Jz. (S. 67) ersuche ich Sie daher, bei Prüfung der Verhältnisse vorhandener und neu entstehender Privathandelsschulen auf diesen Umstand zu achten und gegebenen Falls für die Einhaltung der für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler geltenden Vorschriften (GewD. § 34, Erlaß vom 5. März 1907, S. 55) Sorge zu tragen.

IV 10598.

Deßbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

